Erbrecht & Testament

- Grundzüge des Erbrechts
- Erbschaftssteuer
- Testamente

CHRISTIAN SCHÜRMANN RECHTSANWALT

Strittmatt 76 79733 Görwihl Tel. 07754 / 929458

Fax 07754 / 929459

mail@ra-schuermann.eu

BERATUNG MIT WEITBLICK

Grundzüge des Erbrechts

- Das deutsche Erbrecht im Vergleich
- Merksatz: Das Gut rinnt wie das Blut.
- Erbfolge nach Ordnungen
- Grundsatz der Universalsukzession

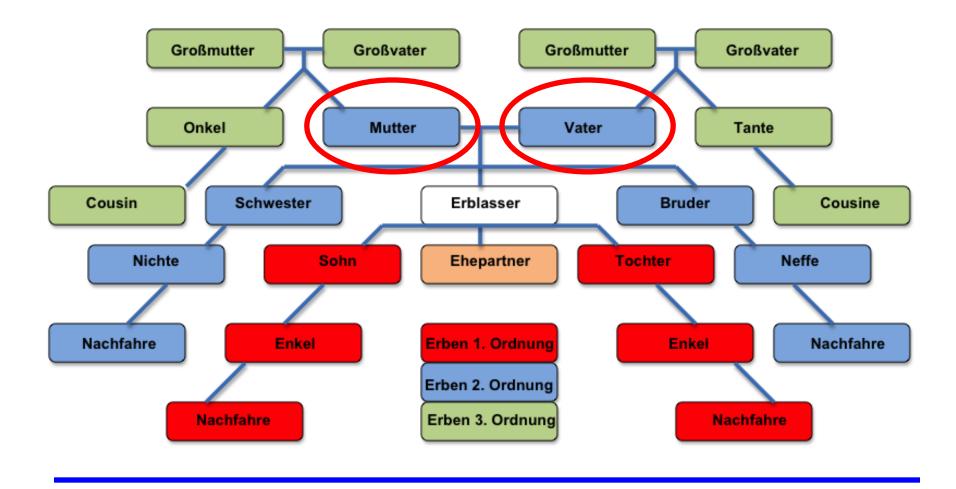
Welche Ziele habe ich?

- Absicherung der Familie, insbesondere des Ehegatten
- Vermögen in der Familie halten
- Familienfrieden wahren
- Lasten der Erben so gering wie möglich halten
- (Individuelle persönliche Wünsche)

Erbfolge-Regeln

- Vorhandene Erben einer niedrigen Ordnung schließen Erben einer höheren Ordnung aus
- Bei mehreren Erben einer Ordnung erfolgt die Aufteilung des Nachlasses nach Bruchteilen
- An die Stelle von verstorbenen Erben treten deren eigene gesetzliche Erben
 - > Erbfolge nach Stämmen

Erbfolge nach Ordnungen



Erbfolge-Regeln für Ehepartner

- Bei Zugewinngemeinschaft:
 - 1/4 Erbteil plus 1/4 pauschaler Zugewinnausgleich neben den Erben 1. Ordnung
 - 1/2 Erbteil plus 1/4 pauschaler Zugewinnausgleich neben den Erben 2. Ordnung
- Bei Gütertrennung:
 - Bei bis zu 2 Kindern erhält der Ehepartner so viel wie diese, ab 3 Kindern 1/4
 - Neben Erben 2. Ordnung erhält er 1/2

Steuerklassen / Freibeträge

Steuerklasse I

– Ehegatten (ab 2011 auch Lebenspartner): € 500.000

– Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder: € 400.000

Enkel, deren Eltern verstorben sind: € 400.000

Enkel / Urenkel: € 200.000

Eltern / Großeltern (bei Erbschaft) € 100.000

Steuerklasse II

€ 20.000

- Eltern und Großeltern
- Geschwister und deren Kinder
- Schwiegereltern / Schwiegerkinder
- Geschiedene Ehegatten

Steuerklasse III

€ 20.000

Alle übrigen Erwerber (auch Lebenspartner)

Steuersätze

Wert des Nachlasses bis	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
>26.000.000	30	43	50

Weitergabe von Vermögen durch

- Schenkung
- Stiftung
- Erbvertrag
- Übergabevertrag
- Gesetzliche Erbfolge
- Testament

Aufsetzen von Testamenten

- Eigenhändiges Testament
- Notarielles Testament
- Nottestament

Arten von Testamenten

- Einzeltestament
- Ehegattentestament
- Unternehmertestament
- Behindertentestament

Einzeltestament

- Völlige Gestaltungsfreiheit
- Wichtig ist die eindeutige Benennung eines Erben
- Widersprüche unbedingt vermeiden
- Alle Eventualitäten berücksichtigen (ErbSt., Pflichtteil, Ausschlagung,etc)

Ehegattentestament

- Einheitslösung ("Berliner Testament")
 - = Ehepartner wird Vollerbe
- Trennungslösung
 - = Ehepartner Vorerbe, Kinder Nacherben
- Nießbrauchlösung
 - = Kinder Vollerben, Ehepartner Nießbrauch

Unternehmertestament

- Fortbestand des Unternehmens sichern
- Unternehmensleitung in zuverlässige und kompetente Hände legen
- Liquiditätsabflüsse durch Erbfall vermeiden
- Bonität des Unternehmens durch Nachfolgeregelung erhöhen (Basel II)

Behindertentestament

- Ziel: Den Erben vor sich oder vor anderen schützen, (z.B. Überschuldung, Sucht)
- Spannungsfeld:
 Rückgriff durch Sozialhilfe

Arten von Verfügungen

- Erbeinsetzung
- Vermächtnis
- Teilungsanordnung
- Auflage

Beispiel

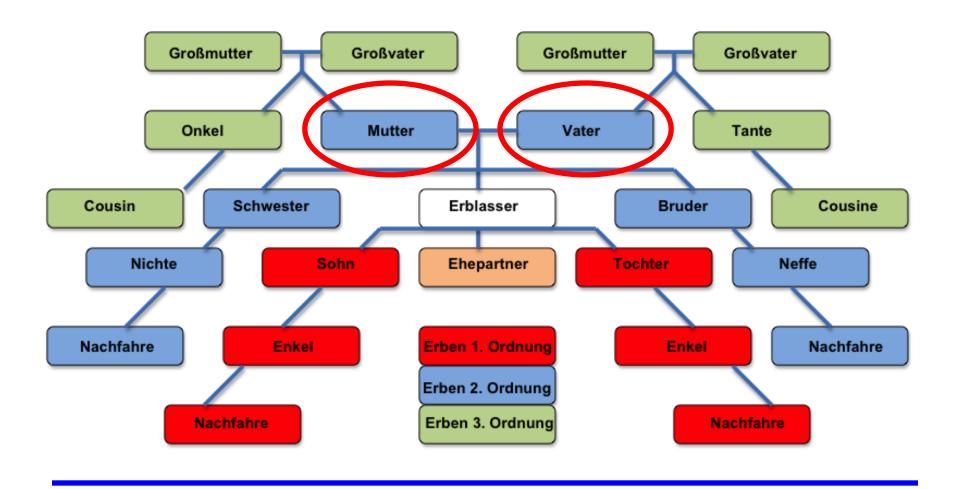
Mein Sohn soll das Haus haben. Der Schmuck ist für die Tochter. Die Autosammlung kriegt mein Neffe.

Ich verlange aber unbedingt ein angemessenes Begräbnis.

Vorsicht Pflichtteil!

- Pflichtteilsberechtigt sind: Ehepartner, Abkömmlinge und nachrangig Eltern
- Jeder, der von diesen durch Testament enterbt wird, hat einen Pflichtteilsanspruch.
- Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.
- Pflichtteilsergänzungsanspruch bei Schenkungen zu Lebzeiten.

Pflichtteilsberechtigte



Der Testamentsvollstrecker

- Erfüllung des letzten Willens, auch gegen den Willen des Erben
- Bei richtiger Auswahl eine neutrale und kompetente Hilfe für Erben (z.B. Rechtsanwalt mit Qualifizierung)
- Schutz von Minderjährigen, Behinderten
- Verteilung oder Verwaltung von komplexen Nachlässen